

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 3. —
Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1912 über die Konkursstatistik. S. 5.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1913,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 2. Januar 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Necke.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:
für offene Bindenschriftsendungen 3 kg.

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. I als zweiter Satz einzuschalten:
Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Binden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. Januar 1913.